

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 03.12.2019

Seite 849

Nr. 140

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Sozioökonomie in der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen vom 27. November 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2019 (GV. NRW. S. 377), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Assoziierte Mitglieder
- § 4 Institutsvorstand und Institutskonferenz
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Benutzung
- § 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das Institut für Sozioökonomie (IfSO) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften gem. § 29 HG.
- (2) Das Institut nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wissenschaftliche Forschung und deren Wissens- und Forschungstransfer auf dem Gebiet der Sozioökonomie,
 - b) Organisation und Durchführung der Lehre auf dem Gebiet der Sozioökonomie für alle Studiengänge, für die die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften eine Lehrleistung erbringt.

Die Verantwortung der Dekanin bzw. des Dekans bleibt davon unberührt.

§ 2

Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder des Instituts für Sozioökonomie sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend am Institut tätig ist sowie die Studierenden, die in einem vom Institut federführend verantworteten Studiengang eingeschrieben sind.

- (2) Angehörige des Instituts sind die am Institut tätigen nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und die Privatdozenten, die am Institut tätigen studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht in einen vom Institut betreuten Studiengang eingeschrieben sind sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut tätigen Personen. Sie sind nicht im Institutsvorstand vertreten und nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1. nicht mehr erfüllt sind. Der Angehörigenstatus endet mit Austritt oder durch Beschluss des Institutsvorstands.

§ 3

Assoziierte Mitglieder

- (1) Der Institutsvorstand kann weitere Personen für die Dauer von zwei Jahren zu assoziierten Mitgliedern des Instituts erklären. Die Erklärung kann beliebig oft erneuert werden. Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum Institut ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen. Sie sind nicht im Institutsvorstand vertreten und nehmen an Wahlen nicht teil.
- (2) Die Aufnahme von assoziierten Mitgliedern, die nicht Mitglieder der Fakultät sind, erfolgt im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften sowie der Dekanin bzw. dem Dekan der jeweiligen anderen Fakultät bzw. der Leitung der anderen Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, durch Beschluss des Institutsvorstands oder nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 4

Institutsvorstand und Institutskonferenz

- (1) Das Institut für Sozioökonomie wird durch den Institutsvorstand geleitet.

- (2) Der Institutsvorstand setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden, das in einen vom Institut federführend verantworteten Studiengang eingeschrieben ist. Für die Mitglieder können Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit aller übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (4) Der Institutskonferenz gehören alle Mitglieder des Institutsvorstands nach § 2 Abs. 1 an. Sie wählen die Mitglieder des Institutsvorstands nach Gruppen getrennt in freier und geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. § 13 HG gilt entsprechend.
- (5) Der Institutsvorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Er tagt institutsöffentlich. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten werden grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für Personen, die als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind.
- (6) Sitzungen des Institutsvorstandes werden durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor einberufen. Die Einladung zur Sitzung zusammen mit der Tagesordnung in der Regel erfolgt mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörigen nach §§ 2 und 3 sind redeberechtigt. Antrags- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Institutsvorstandes.
- (8) Der Institutsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anwesend sind.
- (9) Beschlussfassungen sind auch im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle Mitglieder des Institutsvorstands dem vorher zugestimmt haben. Im Umlaufverfahren ist für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 14 Tagen vorzusehen. Ein Beschluss gilt als gefasst, sobald die erforderliche Mehrheit der Stimmen erreicht worden ist.
- (10) Eine außerordentliche Sitzung des Institutsvorstands ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Institutsvorstands dies verlangen.
- (11) Der Institutsvorstand berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (12) Er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht im Rahmen von Berufungsvereinbarungen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Der Institutsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin als Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Hochschullehrer als Geschäftsführenden Direktor sowie eine Hochschullehrerin als stellvertretende

Geschäftsführende Direktorin bzw. einen Hochschullehrer als stellvertretenden Geschäftsführenden Direktor. Beide werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Institutsvorstands gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der Geschäfte des Instituts,
 - b) Vertretung des Instituts gegenüber dem Dekanat,
 - c) Durchführung der Beschlüsse des Institutsvorstandes,
 - d) Berichterstattung gegenüber dem Institutsvorstand.

Sie oder er wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt.

- (3) Der Institutsvorstand kann die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor bei gleichzeitiger Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Institutsvorstands abwählen. Die Amtszeit der neuen Geschäftsführenden Direktorin bzw. des neuen Geschäftsführenden Direktors dauert bis zur Neuwahl des Institutsrats. Das Gleiche gilt für die Stellvertretung.
- (4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor kann Aufgaben nach Abs.2 wie etwa die interne oder externe Vertretung des Instituts oder Regelungen zur Nutzung des Instituts gem. § 6 fallweise auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer übertragen.

§ 6

Benutzung

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen seinen Mitgliedern, Angehörigen und assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch die Geschäftsführende Direktorin bzw. den Geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Duisburg-Essen können Einrichtungen des Instituts mit besonderer Zustimmung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors benutzen.

§ 7

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf Antrag des Institutsvorstands mit qualifizierter Mehrheit.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 06.11.2019.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. November 2019

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

